

Beschlussvorlage

Drucksache VL-30/2015

- öffentlich -

Datum: 28.01.2015

Federführendes Amt	Hauptamt	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.02.2015	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2015	vorberatend
Gemeindevertretung	11.03.2015	beschließend

Kommunalwahl 2016; Zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel für die Kommunalwahl Benennung der Gemeindeteile / Gestaltung der Stimmzettel

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, nach § 12 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Benennung nachfolgender Gemeindeteile:
 1. Goßfelden
 2. Sarnau
 3. Göttingen
 4. Sterzhausen
 5. Caldern
 6. Kernbach
 7. Brungershausen
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal beschließt, von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und bei der Wahl zur Gemeindevertretung im März 2016 zusätzlich zu jedem Bewerber den Gemeindeteil der Hauptwohnung auf dem Stimmzettel mit aufzunehmen. Weitere Merkmale, wie Beruf oder Stand, das Geburtsjahr oder den Geburtsnamen, sofern ein abweichender Familienname geführt wird, sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht auf den Stimmzetteln abgedruckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Sachdarstellung:

Im Rahmen von § 16 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) besteht die Möglichkeit, auf dem Stimmzettel zu jedem Bewerber zusätzlich den Beruf oder Stand, das Geburtsjahr, den Geburtsnamen, sofern ein abweichender Familienname geführt wird und den Gemeindeteil der Hauptwohnung anzugeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die jeweilige Vertretungskörperschaft mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder dies spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit (31.03.2015) beschlossen hat. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ist ein ausdrücklicher Beschluss der Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung) erforderlich. Zu beachten ist auch, dass nicht alle Merkmale zwingend auf dem Stimmzettel erscheinen müssen, sondern für die Vertretungskörperschaft auch die Möglichkeit besteht, einzelne Merkmale auszuwählen. Darüber hinaus kann zwischen dem Stimmzettel für die Vertretungskörperschaft sowie den Stimmzetteln für die Ortsbeiräte differenziert werden, wobei für die Wahl der Ortsbeiräte allerdings darauf zu achten ist, dass der Beschluss der Vertretungskörperschaft für sämtliche Ortsbeiratswahlen einheitlich erfolgen muss.

Vor dem Beschluss über die Aufnahme der Gemeindeteile auf den Stimmzettel muss eine gesonderte Beschlussfassung über die Benennung der verschiedenen Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 4 HGO erfolgen. Insoweit wird auch vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vertreten, dass für die besondere Benennung von Ge-

meindeteilen ein ausdrücklicher Beschluss zu erfolgen hat. Da es sich insbesondere wegen der politischen Bedeutung um kein „laufendes Verwaltungsgeschäft“ handelt, ist als zuständiges Organ die Gemeindevertretung anzusehen. Wegen der Formulierung, dass der „benannte Gemeindeteil“ aufzunehmen ist, wird auch die Auffassung vertreten, dass der Beschluss über die Benennung der Gemeindeteile vor dem Beschluss über die Aufnahme der Gemeindeteile in den Stimmzettel erfolgen muss. Zulässig ist es, die beiden Beschlüsse in einer Sitzung zu fassen. Sofern die beiden Beschlüsse im Rahmen eines Tagesordnungspunktes gefasst werden sollen, müsste sich aus dem Tagesordnungspunkt allerdings in hinreichend deutlicher Form ergeben, dass sowohl über die Benennung der Gemeindeteile als auch über die Gestaltung des Stimmzettels beschlossen werden soll.

Auch für den Fall, dass bereits ein Beschluss im Sinne von § 16 KWG im Vorfeld der letzten Kommunalwahl gefasst wurde, wird davon ausgegangen, dass aufgrund des Wortlautes des Gesetzes eine erneute Beschlussfassung im oben genannten Sinne erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Beschlussfassung im Jahr 2010 nur die Kommunalwahl 2011 in Bezug genommen wurde.

Die Aufnahme der übrigen bzw. weiterer Merkmale führt u. U. dazu, dass der Stimmzettel sehr unübersichtlich wird. Ein Musterstimmzettel der Wahl zur Gemeindevertretung von 2011 ist beigefügt.

Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (16 Zustimmungen) erforderlich.

Anlage(n):

- (1) Muster Stimmzettel

Der Bürgermeister